

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

**Per E-Mail**

Bundesministerium des Innern

Innenministerien und  
-senatsverwaltungen der Länder

10. Januar 2017

**Vorrübergehende Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan  
Konsultationsverfahren gemäß Ziffer 60a.1.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvor-  
schrift zum Aufenthaltsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der sicherheitsrelevanten Vorfälle Ende 2016 hatte der Bundesinnenminister auf meine Initiative im Rahmen der Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) vom 29. bis 30. November 2016 eine erneute Überprüfung der Sicherheitslage unter Beteiligung von UNHCR und IOM sowie die Benennung von sicheren Gebieten in Afghanistan in Aussicht gestellt.

Die Bewertung des UNHCR vom 22. Dezember 2016 wurde nunmehr gestern über die IMK-Geschäftsstelle den Länderinnenministerien und -senatsverwaltungen vorgelegt. Sie bestätigt meine anlässlich der letzten IMK geäußerten Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Afghanistan weitestgehend.

UNHCR stellt fest, es sei „*überraschend*“, dass die Entwicklung der Anerkennungsquote für afghanische Staatsangehörige im Asylverfahren durch das BAMF rückläufig sei, obwohl „*sich die Sicherheitslage seit Verlassen der UNHCR Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender (April 2016), insgesamt nochmals deutlich verschlechtert*“ habe.

Bewaffnete Konflikte hätten sich im Jahr 2016 weiter ausgebreitet. Laut UNAMA-Bericht wurden „*in der ersten Jahreshälfte 2016 1.601 zivile Tote und 3.565 verletzte Zivilpersonen*“ dokumentiert, „*dies stellt einen Anstieg um weitere 4 Prozent gegenüber der absoluten Zahl von Opfern im Verhältnis*“ zum Vergleichsvorjahreszeitraum dar.

Laut UNHCR stieg die Zahl der durch bewaffnete Konflikte innerhalb Afghanistans neu Vertriebenen bis Dezember 2016 auf mehr als 530.000 im Vergleich zu 450.000 Personen in 2015.

„Unter Bezugnahme auf die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts durch den Europäischen Gerichtshof in der Entscheidung *Diakité*“ hält UNHCR „das gesamte Staatsgebiet Afghanistan von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15 c der EU-Qualifikationsrichtlinie“ für betroffen. Infolge dieser Einschätzung und konsequenter Umsetzung der EU-Qualifikationsrichtlinie wäre den Betroffenen im Asylverfahren subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG zu gewähren. Eine Rückführung in Sicherheit und Würde dürfte somit kaum möglich sein. In diesem Sinne sieht der UNHCR bei negativen Asylentscheidungen Anlass zur erneuten Ermittlung des Schutzbedarfes auf Grundlage der veränderten Faktenlage. Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte sich in seiner Sitzung am 17. November 2016 gegen derzeitige Abschiebungen nach Afghanistan ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund erwäge ich, eine dreimonatige Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG anzuordnen, um vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sicherstellen zu können, dass die Sicherheitslage dem nicht entgegensteht.

Ausgenommen von dieser Anordnung wären Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben würden.

Gemäß Ziffer 60a.1.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz bitte ich Sie im Rahmen des Konsultationsverfahrens um Stellungnahme. Für Ihre Rückmeldung bis zum 31. Januar 2017 wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Studt